



Führerausweis und Fahrabstinenz

Ausgangslage	
Im Rahmen einer Fahreignungsabklärung wurde die Auflage einer „ Fahrabstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens “ empfohlen	
Häufig gestellte Fragen	
Was bedeutet die Auflage der „Fahrabstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens“?	Die Auflage hat folgende Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen ein Fahrzeug nicht unter Alkoholeinfluss lenken. • Sollten Sie bei bestehender Auflage mit Alkoholeinfluss am Steuer angehalten werden, müssen Sie mit einem Führerausweisentzug rechnen. • Im Alltag müssen Sie ein moderates/risikoarmes Alkoholtrinkverhalten einhalten. • Ihr Trinkverhalten wird mittels Haaranalysen in regelmässigen Abständen überprüft.
Was ist ein moderates/risikoarmes Alkoholtrinkverhalten respektive Alkoholkonsum?	Von einem moderaten/risikoarmen Alkoholkonsum spricht man, wenn nicht täglich und nicht übermässig Alkohol konsumiert wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Mann pro Tag maximal 2 Standardgläser, eine Frau maximal 1 Standardglas trinkt und mindestens zwei alkoholfreie Tage pro Woche eingehalten werden. 1 Standardglas entspricht 3 dl Bier oder 1 dl Wein oder 2 cl Schnaps, was dem Konsum von 10–12 g reinem Alkohol gleichkommt.
Wie wird diese Auflage kontrolliert?	Zur Überprüfung, dass unter der Auflage der Fahrabstinenz nicht übermässig Alkohol getrunken wird, erfolgt in der Regel eine Verlaufskontrolle. Dabei wird eine Haaranalyse auf das Trinkalkohol-Abbauprodukt Ethylglucuronid (EtG) durchgeführt. Wird dabei ein Alkoholüberkonsum (EtG-Werte ≥ 30 pg/mg) festgestellt, müssen Sie mit der Verneinung Ihrer Fahreignung und somit mit einem Führerausweisentzug rechnen.
Wie lange bleibt diese Auflage bestehen?	Die Dauer und Häufigkeit dieser Verlaufskontrollen werden im Gutachten respektive in der Verfügung des Strassenverkehrsamtes festgelegt. Die Auflage besteht bis zur Aufhebung durch das Strassenverkehrsamt.
Was müssen Sie für die Haaranalyse beachten?	Für die Haaranalyse werden mindestens 5 cm lange, kosmetisch unbehandelte, d. h. nicht gefärbte, nicht getönte oder gebleichte Kopfhare benötigt. Bei fehlender oder zu kurzer Kopfbehaarung (weniger als 5 cm) dürfen die Körperhaare (Arm-, Bein- oder Brusthaare) bis zur Abstinenzkontrolle nicht rasiert werden.
Medizinische Fragen an: Juristische Fragen an:	Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM-UZH), Adresse, Fax, E-Mail; siehe Briefkopf Strassenverkehrsamt Ihres Wohnkantons